



Satzung

Angelfischer- und Naturfreundeverein Günst-Lauben e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Förderung der Fischereijugend
- § 4 Mittel, Beiträge und Gebühren
- § 5 Fischereierlaubnisscheine
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Verbandsausschluss
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands
- § 14 Aufgaben des Schriftführers
- § 15 Aufgaben des Kassenwarts
- § 16 Aufgaben der Kassenprüfer
- § 17 Vorstandssitzungen
- § 18 Vergütungen
- § 19 Mitgliederversammlung
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Datenschutz im Verein
- § 22 In-Kraft-Treten der Satzung
- § 23 Außerkrafttreten der bisherigen Satzungen
- Anlage 1 – Beitrags- & Gebührenordnung
- Anlage 2 – Regelung der Arbeitseinsätze
- Anlage 3 – Datenschutzerklärung/Zustimmungserklärung für Mitglieder
- Gewässerblätter

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der Satzung männliche Personenbezeichnungen beibehalten, sie gelten jedoch für Frauen in gleicher Weise!

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Angelfischer- und Naturfreundeverein Günz-Lauben e.V.**. Er hat seinen Sitz in Günz an der Günz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer 393 eingetragen. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Angelfischer- und Naturfreundeverein Günz-Lauben e.V. erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände sowie ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden. Dadurch soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig gesichert werden.

Der Verein fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur:

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen,
- Gesunderhaltung bzw. Renaturierung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes,
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf Lebensräume,
- Ausbildung, Beratung und Unterweisung in der Hege und Pflege von einheimischen Fischarten und ihren Lebensräumen, insbesondere von Jugendlichen,
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
- Anpachtung oder Kauf von Gewässern zur Schaffung von Fischereimöglichkeiten für die Mitglieder,
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten.

§ 3 Förderung der Fischereijugend

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

- Jugendgruppenleiter und
- dessen Stellvertreter.

Sie wird von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Aufgrund § 72a SGB VIII müssen alle Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern und Naturschützern zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über neun Jahre mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von Ihren Mitgliedern aufgebrauchte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Verwendung bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Kassenwart und den Kassenprüfern des Vereins überwacht und geprüft. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag den Jugendfischerpaß.

§ 4 Mittel, Beiträge und Gebühren

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die derzeit gültige findet sich in der Anlage 1.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es werden folgende Beiträge bzw. Gebühren erhoben:

- Mitgliedsbeitrag,
- Gebühren für Erlaubnisscheine,
- Tageskarten.

Die Höhe von Zuschüssen, der Beiträge und Gebühren werden nach den wirtschaftlichen Verhältnissen von der Vorstandschaft festgesetzt. Des weiteren gilt:

- der Jahresbeitrag ist 4 Wochen nach Aufnahme fällig,
- Jahresbeiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig,
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Fischereierlaubnisscheine

Für Mitglieder:

- Der Verein ist bemüht, möglichst für alle Interessenten Fischereierlaubnisscheine zu besorgen. Ein Anspruch auf Erlaubnisscheine besteht nicht,
- Die Ausgabe aller Jahreserlaubnisscheine obliegt der Vorstandschaft und des Beauftragten,
- Die Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine wird jährlich neu vorgenommen,
- Tageskarten werden, soweit vorhanden, an alle Mitglieder ausgegeben,
- jedes Vereinsmitglied muss bis spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung das Fangblatt beim Gewässerwart abgegeben haben.

Für Nichtmitglieder:

- Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen ist nur dann erlaubt, wenn Mitglieder dadurch nicht benachteiligt werden. Eine Verpflichtung zur Ausstellung besteht nicht.

Die Einnahmen aus den Tageskarten werden zu mindestens 50% für Besitzmaßnahmen verwendet.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten sowie an den vom Verein getroffenen Maßnahmen Kritik zu üben,
- in den Mitgliederversammlungen steht jedem anwesenden Mitglied das Stimmrecht zu,
- sie dürfen im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) benutzen,
- die Mitglieder haben Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Vereinssatzung,
- die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- Die Vereinsinteressen nach ihren Kräften wahrzunehmen und die Vorstandschaft zu unterstützen,
- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- Verstöße gegen Satzung und Gewässerordnung sofort der Vorstandschaft zu melden,
- die vom Verein erlassene Gewässerordnung einzuhalten,
- nach Möglichkeit an den Versammlungen teilzunehmen,
- sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- die Satzung einzuhalten,

- die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst) zu erfüllen,
- Mitarbeit bei Arbeitseinsätzen - Regelungen hierzu siehe Anlage 2

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 10 Verbandsausschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Bezirksfischereiverband Schwaben und dessen Dachverband ergänzend.

§ 11 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus dem

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Gewässerwart (bis zu drei)
- Jugendwart & Stellvertreter
- Beisitzer (bis zu drei Personen)
- Sonderbeauftragte

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 14 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Aufgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, das er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 15 Aufgaben des Kassenwarts

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten ohne die Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen,
- die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- ein Verzeichnis über das Vereinsvermögen ist anzulegen und stets auf dem Laufenden zu halten,
- die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig, im ersten Quartalsviertel des Vereinsjahres, einzuziehen,
- die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 16 Aufgaben der Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 18 Vergütungen

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 19 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,

- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Günz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. bevorzugt zur Förderung der Fischerei und des Gewässerschutzes) zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,-
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Detaillierte Angaben zum Datenschutz in unserem Verein sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Angelfischer und Naturfreunde Günz-Lauben e.V.



Anlage 3 – Datenschutzerklärung/Zustimmungserklärung für Mitglieder

1.) Allgemeines

Mit dem Beitritt zum Verein „Angel- und Naturfreunde Günz-Lauben e.V.“ willige ich ein, dass der Verein/Verband als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, e-mail-Adresse, Eintrittsdatum, Telefonnummer, Funktion im Verein und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten an Kreis-, Bezirks-, und/oder Landesverbände findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegten Zwecke statt.

Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation. Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Dem Verein ist erlaubt, die Mitglieder über Veranstaltungen, Aktivitäten, Arbeitseinsätze und vereinsinterner Werbung postalisch oder per e-mail zu informieren. Adressdaten der Vorstandschaft, Adressdaten der Tageskarten-Verkaufsstellen werden auf der vereinseigenen Homepage (<http://www.angelverein-günz-lauben.de/>) und im Schaukasten des Vereins veröffentlicht.

Der Nutzung von Bildern meiner Person (z.B. Ergebnisse aus Wettbewerben die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben stehen) zur Veröffentlichung im Internet, Schaukasten, Fachzeitschriften, oder sonstigen Fachpublikationen durch den Verein/Verband stimme ich durch den Beitritt zum Verein zu.